

Stellungnahme **Baden-Württemberg** zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

Zusammenfassung Länder

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	UM BW	Art. 1 Nr. 2 – § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV	5	red	Ein Komma fehlt nach „Feuerungs-“, beim Verweis auf die 44. BImSchV.	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	
2	UM BW	Art. 1 Nr. 8 b) – § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV	9	allg	Im Gegensatz zur Begründung zur Streichung von § 10 (3) kann dies in Einzelfällen bei einem JMW von NO _x 100 mg/m ³ zu unverhältnismäßigen Anforderungen bei kleineren bestehenden Anlagen führen, wenn dies eine nicht verhältnismäßige Nachrüstung zur Folge hätte. Der Einfluss auf die NO _x -Situation der Luftgüte ist bei diesen Einzelfällen vernachlässigbar.	§ 10 (3) Absatz 1 Nr. 1 ist für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger nicht anzuwenden.	
3	UM BW	Art. 1 Nr. 9 c) – § 13 der 17. BImSchV	9	allg	Die Anforderung sollte sowohl für Abfallverbrennungs- als auch für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten.	Der Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder - mitverbrennungsanlage hat entweder den elektrischen Bruttowirkungsgrad (...)	

¹ Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
4	UM BW	Art. 1 Nr. 11 c) – § 16 (7) der 17. BImSchV (neu)	10	allg	Die Anforderung sollte sowohl für Abfallverbrennungs- als auch für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten.	Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Abfallverbrennungsanlagen oder – mitverbrennungsanlagen, (...)	
5	UM BW	Art. 1 Nr. 19 a) – § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV	13	allg	Die im Entwurf vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung sollte auf den Teil von Ausnahmen beschränkt werden, welche tatsächlich eine Ausnahme nach Europa-Recht wäre. Damit würde ein Gleichlauf zu den Anforderungen der Berichtspflicht an die Europäische Kommission gemäß § 24 Abs. 4 hergestellt werden.	Beteiligung der Öffentlichkeit bei nach Europa-Recht geregelten Ausnahmen gemäß Art. 15 Abs. 4 IED	
6	UM BW	Art. 1 Nr. 27 – Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3) 17. BImSchV	19	allg	Für neue Anlagen sollten im Hinblick auf die Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen ambitioniertere Mindestanforderungen an Energieeffizienzwerte gewählt werden.		